

Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der COT Computer OEM Trading GmbH

vom 22.01.2022

I. Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („nachfolgend Einkaufsbedingungen oder AEB genannt“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten von COT(nachfolgend Lieferant oder COT) genannt im Hinblick auf die Lieferung oder Leistung von Waren und Dienstleistungen an COT, insbesondere im Produktbereich Haft-, RFID,-Kartonetiketten, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Leistung selbst erbringt oder bei Zulieferern einkauft. Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 Bürgerliches Gesetzbuch; „BGB“), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und/oder Dienstleistungen mit demselben Lieferanten, ohne dass COT in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ist unter www.cot.de.xxx abrufbar.

(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich.
Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als COT ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn COT in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist jedoch ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von COT maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten gegenüber COT abgegeben werden (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(7) Ist ein Erfüllungsort nicht ausdrücklich bestimmt und lässt er sich durch Auslegung den Vereinbarungen der Parteien nicht entnehmen, gilt Dieburg als Erfüllungsort.

II. Vertragsschluss

- (1) Eine Bestellung von COT gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Lieferungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, müssen nicht anerkannt werden. Das Schweigen von COT auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nicht als Zustimmung. Auf offensichtliche Fehler (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und/oder unvollständige Bestellungen oder fehlende Bestelldokumente hat der Lieferant COT zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich hinzuweisen.
- (2) Eine schriftliche Auftragsbestätigung hat spätestens nach 3 Werktagen mit Angabe der COT Bestellnummer zu erfolgen. Eine geänderte Auftragsbestätigung (insbesondere bei Änderungen von Qualität, Rohstoff, Menge oder Preis) gilt als neues Angebot und bedarf stets der schriftlichen Zustimmung durch COT.
- (3) Nimmt der Lieferant die COT-Bestellung nicht innerhalb von 10 Kalendertagen an, so ist COT zum Widerruf berechtigt.
- (4) Auf der Auftragsbestätigung des Lieferanten müssen mindestens dieselben Angaben (u.a. Produkteigenschaften, Lieferbindungen, Preis, Besonderheiten) zu dem Produkt angegeben sein, wie in der COT-Bestellung.
- (5) Angebote, Entwürfe, Proben, Bemusterungen und Muster des Lieferanten sind für COT kostenfrei, außer einer Kostenübernahme wurde ausdrücklich und schriftlich durch COT zugestimmt.
- (6) COT kann eine Änderung des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Änderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen. Kann keine Einigung erzielt werden, ist COT zum Rücktritt berechtigt.
- (7) Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Auftragsänderungen vorzunehmen.

III. Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die von COT in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, COT unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn absehbar ist, dass vereinbarte Lieferzeiten nicht eingehalten werden können. Vor der vereinbarten Lieferzeit dürfen Teillieferungen oder Lieferungen nur nach Absprache und mit schriftlicher (auch elektronischer) Zustimmung von COT vorgenommen werden.
- (2) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von COT – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Lieferanspruch von COT wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von COT statt der Lieferung vollumfänglich Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.
- (4) Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung sowie die Übergabe der Dokumentation bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

IV. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Verpackung

(1) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen „frei Haus“ (DDP Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Der Verkäufer trägt die Kosten und Gefahren bis zur Annahme der Ware an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von COT in Deutschland, Güterstraße 5, 64807 Dieburg zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

(2) Die Lieferung hat nach der jeweils gültigen Fassung der Versand- und Verpackungsrichtlinien von COT zu erfolgen oder vorrangig gesondert vereinbarter Lieferbedingungen. Die aktuelle Fassung der allgemeinen Versand- und Verpackungsrichtlinien ist unter abrufbar www.cot.de/XXXX.

(3) Verstößt der Lieferant oder sein Erfüllungsgehilfe schuldhaft gegen Vorgaben der Lieferantenrichtlinie von COT, kann COT eine Bearbeitungsgebühr pro Lieferung verlangen. COT ist daher berechtigt, dem Lieferanten die Kosten für Nacharbeiten sowie sonstige Aufwendungen, die durch die Nichteinhaltung der Versand- und Verpackungsrichtlinien von COT nachweislich entstanden sind, in Rechnung zu stellen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf COT über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

(5) Für den Eintritt des Annahmeverzuges von COT gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss COT seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von COT eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Falls COT in Annahmeverzug gerät, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen.

(6) Ist COT (oder bei Direktlieferung der COT-Endkunde) aufgrund von „Höherer Gewalt“ gehindert, die Waren am vereinbarten Erfüllungsort abzunehmen, sind ein Annahmeverzug von COT sowie Ansprüche des Lieferanten auf die Gegenleistung bzw. auf Schadensersatz ausgeschlossen. Als „Höhere Gewalt“ gelten alle bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren, unabwendbaren oder nur mit unzumutbaren Mitteln abwendbaren Umstände, insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Unruhen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen. Der Lieferant hat die Ware für die Dauer der Störung auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu lagern.

(7) Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich COT eine Rücksendung auf Kosten des Lieferanten oder eine Zwischenlagerung bei Dritten auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung oder Einlagerung bei Dritten, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei COT auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. COT behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen. Bei früherer Anlieferung erfolgt die Berechnung der Skontofrist ab dem Tag des vereinbarten Liefertermins oder dem Tag des Zugangs der Rechnung bei COT, je nachdem, was zuletzt eintritt.

(8) Die in Auftrag oder Abrufen genannten Termine und Fristen sind verbindlich. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir nicht zur Abnahme verpflichtet.

(9) Bei Lieferungen ist für die Einhaltung von Fristen und Terminen der Eingang der Lieferung im vereinbarten Werk von uns oder der von uns genannten Empfangs- oder Verwendungsstelle maßgebend.

(10) Ist der Lieferant in Verzug, so ist er verpflichtet, einem Ersuchen von COT auf Eilversand (Express oder Eilgut, Eilbote, Schnellpaket, Luftfracht usw.) auf seine Kosten nachzukommen.

(11) Die Gefahr geht erst mit der Ablieferung nach Abladung durch den Lieferanten oder das Transportunternehmen an die von uns angegebene Versandadresse oder mit Abnahme über. Dies gilt auch dann, wenn Personal von COT (oder dem Endabnehmer bei Direktlieferung) beim Entladen behilflich ist.

V. Informationspflichten, Subunternehmer

(1) Über Veränderungen von Herstellungsprozessen, Änderungen von Materialien oder Zulieferteilen für Produkte oder von Dienstleistungen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Veränderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Teile oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen hat der Lieferant COT frühzeitig durch schriftliche Mitteilung zu informieren. COT ist berechtigt, im erforderlichen Umfang nachzuprüfen, ob sich die Veränderungen nachteilig auf das Produkt auswirken könnten. Auf Verlangen hat der Lieferant hierzu die notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen und Audits im erforderlichen Umfang zu ermöglichen.

(2) Der Einsatz von Subunternehmern, freien Mitarbeitern, Unterlieferanten und sonstigen Dritten (gemeinsam „Beauftragte“), die im Zusammenhang mit der Erbringung von gegenüber COT geschuldeten Leistungen keine Arbeitnehmer des Lieferanten sind, ist COT schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant hat im Verhältnis zum Beauftragten vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche Leistungen vollständig und ordnungsgemäß ausgeführt werden, die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch entsprechende Dokumentation sowie regelmäßige Audits von COT umfassend kontrolliert werden kann und die Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit COT auch im Verhältnis zum Beauftragten gelten.

(3) Beauftragte gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Ausfälle, Verzögerungen, Störungen, Schlechtleistungen oder sonstige Fehler in den Lieferungen und Leistungen der Beauftragten, gleich worauf diese Ausfälle beruhen, entbinden den Lieferanten nicht von seiner Leistungsverpflichtung aus dem mit COT abgeschlossenen Vertrag.

VI. Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist in der Höhe bindend und schließt Nachforderungen seitens des Lieferanten aller Art aus. Ein im Auftrag ausgewiesener Betrag gilt daher als Höchstpreis, er kann unterschritten, nicht aber überschritten werden. Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Dies gilt auch für vom Lieferanten eventuell zu erbringenden Nebenleistungen.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Einfuhrabgaben, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

(3) Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer, Bestellnummer, Menge, Preis und sonstiger Zuordnungsmerkmale (insb. COT- Artikelnummer) im Original an COT zu übermitteln. Die Rechnungen sind getrennt von der Warenlieferung zu übersenden. Bei Lieferungen aus Gebieten außerhalb des Zollgebiets der EU ist der Warenlieferung eine Rechnungskopie bzw. eine Proforma-Rechnung beizufügen.

(4) Zahlungen erfolgen gemäß den individuell vereinbarten Zahlungskonditionen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von COT vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von dem Lieferanten eingeht; für Verzögerungen durch die am

Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist COT nicht verantwortlich. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

(5) COT schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich fünf (5) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs von COT gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen COT in gesetzlichem Umfang zu. COT ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange COT noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

(7) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

(8) Zahlungen erfolgt nach Rechnungsprüfung, wenn die Rechnung fällig ist, die Ware vollständig und mangelfrei oder die Leistung mangelfrei erbracht ist.

(9) Der Lieferant ist ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant dennoch Forderungen gegen COT ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, kann COT mit befreiender Wirkung sowohl an den Lieferanten als auch an den Dritten leisten.

(10) Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der COT-Lieferanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet wird, so kann COT die Zahlung verweigern und dem Lieferanten eine angemessene Frist setzen, in welcher dieser Zug um Zug gegen Zahlung zu liefern oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Lieferanten oder erfolglosem Fristablauf ist COT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

VII. Eigentumsvorbehalt und Beistellung

(1) Die Übereignung hat mit Übergabe der Ware an COT unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt COT jedoch im Einzelfall ein, durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

(2) Fall eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen von COT durch den Lieferanten für COT vorgenommen wird, besteht Einvernehmen, dass COT im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der beigestellten Gegenstände hergestellten Erzeugnissen wird; die bis zum Zeitpunkt der Übergabe vom Lieferanten für COT verwahrt werden.

VIII. Geheimhaltung, Datenschutz, Unterlagen und Referenz

(1) Alle durch COT zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an COT notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

(2) An allen dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung von COT überlassenen Unterlagen und Hilfsmitteln, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfen, Berechnungen, Beschreibungen, Plänen, Modellen, Mustern, technischen Spezifikationen, Datenträgern, sonstigen Schriftstücken, Werkzeugen, Teilen und Materialien behält sich COT Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und Hilfsmittel sind ausschließlich für die Erbringung der vertraglichen Leistung zu verwenden.

(3) Vom Lieferanten im Rahmen der Auftragsdurchführung gefertigten technischen Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen, Diagramme, Schemata, Graphiken, Fotografien, Layout- Vorlagen und sonstige Dokumentationen - sei es auf Datenträger, in gedruckter Form oder als Material der Druckvorbereitung oder Drucklegung - sowie alle Muster, ist keine gesonderte Vergütung durch COT geschuldet; sie ist vollumfänglich in den in den Bestellungen angegebenen Preisen enthalten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

(5) Ohne vorherige, ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist es dem Lieferanten untersagt, COT oder die Geschäftsbeziehung zwischen Lieferant und COT in irgendeiner Form als Referenz zu nennen.

(6) COT verwendet alle personenbezogenen Daten des Lieferanten ausschließlich zu Zwecken der Geschäftsabwicklung und nach den Vorgaben der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen. Der Lieferant hat auf schriftliche Nachfrage auch ein Auskunftsrecht über seine von uns erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten.

IX. Mangelhafte Lieferung /Sach- und Rechtsmängel

(1) Für die Rechte von COT bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf COT die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von COT– Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von COT oder vom Lieferanten stammt.

(3) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 Handelsgesetzbuch; „HGB“) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von COT beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle durch COT (bei Direktlieferung durch den COT-Endkunden) unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle von COT im Stichprobenverfahren sichtbar erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge von COT(Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen beim Lieferanten eingeht.

(5) Die Schadensersatzhaftung von COT bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet COT jedoch nur, wenn COT grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(6) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von COT durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache

(Ersatzlieferung) – innerhalb einer von COT gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann COT den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. auch einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für COT unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung. Von derartigen Umständen wird COT den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(7) Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

(8) Im Übrigen ist COT bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat COT nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(9) Für den Fall, dass COT einen Mangel an einem vom Lieferanten gelieferten Produkt feststellt oder ein Mangel aufgrund einer berechtigten Kundenreklamation später festgestellt wird und COT das Produkt aus diesem Grund zurücknehmen und/oder sperren muss, kann der Lieferant durch COT über die entstandenen Kosten in Anspruch genommen werden. Für jede Rücksendung von mangelhaften Produkten ist COT berechtigt, diesen Aufwand zu berechnen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs. Der Lieferant ist in diesem Fall ferner verpflichtet.

10) Eine nicht mangelfreie Ware liegt auch dann vor, wenn der Lieferant eine andere als die geschuldete Ware oder eine zu geringe Menge liefert.

(11) Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte und Leistungen den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und Technischen Normen sowie den vereinbarten Beschaffenheiten in Text und Zeichnung entsprechen und für den Lieferanten bekannten Verwendungszweck geeignet sind, falls dieser dem Lieferanten schriftlich oder elektronisch vor oder bei Bestellung mitgeteilt wurde..

(12) Der Lieferant gewährleistet ferner, dass die von ihm erbrachten Leistungen oder Lieferungen frei von Rechten Dritter sind, insbesondere keine in- oder ausländischen Schutzrechte Dritter verletzen. Stellt er die Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechanmeldungen fest, so hat er uns hierüber unaufgefordert und unverzüglich zu benachrichtigen.

(13) Mangelerstattungs- oder Schadenersatzansprüche von COT verjähren mit Ablauf von 24 Monaten nach Eigentumsübergang, sofern nicht anders schriftlich vereinbart wurde.

(14) Der Lieferant hat COT von Ansprüchen Dritter, die Folge von Sachmängeln der Liefersache oder der erbrachten Dienst- oder Werkleistung sind, freizustellen, sofern er den Schaden oder Mangel nachweislich zu vertreten hat.

X. Lieferantenregress

(1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von COT innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b BGB) stehen COT neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. COT ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die COT ihrem Abnehmer im

Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von COT (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor COT einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird COT den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme seitens des Lieferanten nicht innerhalb angemessener Frist und/oder wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von COT tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Die Ansprüche von COT nach Absatz 1 gelten auch, falls Ware vor ihrer Veräußerung an einen Kunden durch COT oder durch einen Kunden von COT weiterverarbeitet wird.

XI. Produkthaftung und Versicherungspflicht

(1) Für den Fall, dass COT aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, COT von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von COT durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Vor einer Rückrufaktion wird COT den Lieferanten unterrichten, ihm ausreichende Mitwirkung ermöglichen und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen; dies ist nicht erforderlich, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist.

(3) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(5) Während des Vertragsverhältnisses mit COT hat der Lieferant auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Der Lieferant hat COT auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Produkt- und Betriebshaftpflicht-Versicherung nachzuweisen.

XII. Verjährung

(1) Soweit in den vorstehenden und nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer nichts anderes geregelt ist, verjähren die Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.

XIII. Exportkontrolle und Zoll

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, COT über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten. Hierzu hat der Lieferant falls gesetzlich gefordert, folgende Informationen und Daten mitzuteilen:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
- die „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern die Ware den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegt;

- die statistische Warennummer (HS-/KN-Code);
- das Ursprungsland (handelspolitischer/nichtpräferenzialer Ursprung), Schlüssel für Ursprungskennzeichen: D = Drittland / E = EU / F = EFTA;
- (Langzeit-)lieferantenerklärungen zum präferenzialen Ursprung (bei EU Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei Nicht-EU-Lieferanten);
- alle sonstigen Informationen und Daten, die COT bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigt.
- Der Lieferant ist verpflichtet, COT unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Informationen und Daten in schriftlicher Form zu informieren.

(2) Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach Absatz 1, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die COT hieraus entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

XIV. Regelkonformität

(1) Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DVGW-Regelwerk) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz), der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und bei seinen Tätigkeiten entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt permanent zu verringern.

(3) Der Lieferant wird sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit beteiligen. Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, keine Arbeitnehmer einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. In Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.

(4) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingeschalteten Beauftragten, die in irgendeiner Form an der Herstellung der von ihm an COT gelieferten Produkte beteiligt sind, die in den vorstehenden Absätzen (1) bis (3) aufgelisteten Verpflichtungen einhalten werden.

(5) Der Lieferant stellt ferner sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-VO“) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-VO erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.

(6) Der Lieferant informiert COT unverzüglich schriftlich, wenn in den Vertragsprodukten Stoffe enthalten sind, die in der Kandidatenliste SVHC, die im Anhang XIV oder die im Anhang XVII der REACH-Verordnung (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführt sind. Vor der Lieferung solcher Stoffe ist eine gesonderte Freigabe durch COT erforderlich. Der Lieferant spricht COT von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die REACH-Verordnung frei bzw. entschädigt COT für Schäden, die uns aus der Nichteinhaltung der Verordnung durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

(7) Lieferanten, welche ihren Firmensitz in Staaten außerhalb der EU haben, verpflichten sich, einen Only Representative („OR“) gemäß Art. 8 REACH-VO mit Sitz in EU zu bestellen, der gegenüber COT namentlich mit Angabe der Adresse bekannt zu geben ist. Der OR übernimmt alle Registrierungs- und sonstigen REACH-Pflichten des Lieferanten. Hat der OR eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, ist dies COT unter Angabe der Registrierungsnummer mitzuteilen. Bei einem Wechsel des OR oder Einstellung der Tätigkeit des OR hat der Lieferant COT unverzüglich zu informieren.

(8) Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Absätze (1) und (10) der REACH-VO enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, COT unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls – gleich aus welchem Grund – von ihm gelieferte Produkte Stoffe der Kandidatenliste enthalten; dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung / Ergänzung der Kandidatenliste. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil mit.

(9) Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Lieferant die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes erforderlichen Daten COT oder dem von COT beauftragten Dienstleister unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(10) Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU („RoHS“) in der jeweils gültigen Fassung und Aktualisierungen entsprechen. Falls die zu liefernden Waren den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU („RoHS“) nicht oder nicht mehr entsprechen, hat der Lieferant sofort bei Kenntnisnahme und vor Lieferung COT darüber zu informieren.

(11) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der in Section 1502 des „Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ („Dodd-Frank Act“) festgelegten Bestimmungen über Konfliktmineralien („Conflict Minerals“ im Sinne des Dodd-Frank Acts). Sollten Konfliktmineralien im Rahmen der Herstellung oder für die Funktion der vom Lieferanten gelieferten Produkte erforderlich sein, ist deren Herkunft offenzulegen. Der Lieferant hat ohne Aufforderung COT über die nach dem Dodd-Frank Act erforderliche Dokumentation über den Einsatz und die Herkunft von Konfliktmineralien COT vollständig und unverzüglich zu informieren und zur Verfügung zu stellen.

(12) Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat der Lieferant sowohl COT, als auch deren Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadenersatzansprüchen) sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmung freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Des Weiteren ist COT jederzeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass dadurch COT Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadenersatzansprüche dar.

XV. Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen COT und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der – auch internationale – Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Dieburg, Deutschland.

(3) COT ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Verkäufers Klage zu erheben.

(4) Sollten einzelne Teile dieser AEB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.